

An unsere Kunden

Brixen, den 06.12.2018

Betreff: Steuerliche Regelung der Gutscheine ab dem 01. Januar 2019

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier
DDr. Norman Damiani
Dr. Brigitte Peintner
Dr. Lukas Achammer
Dr. Daniela Planatscher
Sylvia Berger

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Rundschreiben möchten wir Ihnen die Neuerungen für sämtliche **ab dem 01. Januar 2019** ausgestellten Gutscheine darstellen.

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Steuerliche Regelung der Gutscheine

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Milano / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Bis zum 31. Dezember 2018 müssen sämtliche EU-Staaten die EU-Richtlinie 2016/1065 vom 27.06.2016 hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen umsetzen. Diese Regelung gilt somit für sämtliche ab dem 01. Januar 2019 ausgestellten Gutscheine. Der italienische Gesetzgeber hat mit Ministerialdekret vom 08. August 2018 den Entwurf für die Umsetzung dieser EU-Richtlinie genehmigt. Die Genehmigung durch den Senat und die Abgeordnetenkammer steht noch aus.

Laut EU-Richtlinie 2016/1065 vom 27.06.2016 wird nun zwischen zwei Arten von Gutscheinen unterschieden:

i) Sogenannter „Buono monouso“:

Bei dieser Art von Gutscheinen wird definiert, dass der Ort des Verkaufs bzw. die spezifische Leistung und der anzuwendende MwSt.-Satz bereits bei Ausstellung des Gutscheins bekannt sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Gutschein für die Übernachtung mit Halbpension im Hotel XY verkauft wird, und sämtliche Details zur Bestimmung des anzuwendenden MwSt. Satzes bekannt sind.

Bei Ausstellung eines solchen „buono monouso“ wird der Verkauf bzw. die Leistungserbringung direkt bei Ausstellung des Gutscheines erbracht und unterliegt damit der MwSt.

ii) Sogenannter „Buono multiuso“:

Als „buono multiuso“ gelten sämtliche Gutscheine, welche nicht dem „buono monouso“ zugeordnet werden können.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn bei der Ausgabe des Gutscheins nicht bekannt ist, in welchem Hotel der Gutschein eingelöst wird, und welche Leistungen dieser umfasst.

Bei Ausstellung eines sogenannten „buono multiuso“ erfolgt die Leistungserbringung erst zum Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins, da erst zu diesem Zeitpunkt sämtliche Details bekannt sind. Demzufolge unterliegt die Ausstellung des Gutscheines nicht der MwSt.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass in der italienischen Rechtsprechung bereits seit einiger Zeit die Regelung der EU-Richtlinie 2016/1065 angewendet wird, auch wenn diese noch nicht in nationales Recht umgesetzt wurde.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

PSAIER GEIER PARTNER